

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath

- Amtsblatt -



46. Jahrgang

Herzogenrath, den 29.06.2023

Nummer: 12

Amtliche Bekanntmachung Nr. 35/2023

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung vom 06.06.2023 eine einheitliche Vorschlagsliste zur Besetzung der Jugendschöffen und Jugendschöffen des Amts- und Landgerichts Aachen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028 einstimmig beschlossen.

Die Liste liegt gem. § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom **17.07.2023** bis **21.07.2023** zu jedermanns Einsicht in den Räumen des A 51 Jugendamt, Nebengebäude Zimmer B1, Rathausplatz 1, in 52134 Herzogenrath, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Öffnungszeiten:	Mo. 08.30- 12:30 Uhr	Mo. 14.00 – 15:30 Uhr
	Di. 08.30- 12:30 Uhr	Di. 14.00 – 15:30 Uhr
	Mi. 08.30- 12:30 Uhr	
	Do. 08.30- 12:30 Uhr	Do. 14:00 – 17:30 Uhr
	Fr. 08.30- 12:00 Uhr	

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll in den Räumen A 51 Jugendamt, Nebengebäude Zimmer B1, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in den Listen Personen aufgenommen wurden, die

- a) nicht aufgenommen werden durften oder
- b) nicht aufgenommen werden sollten (vgl. §§ 32 bis 34 GVG).

zu a) Ausschlussgründe

- Personen die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind,
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,

zu b) Nachstehender Personenkreis sollte u.a. nicht auf der Liste zum Schöffenamtsamt erscheinen:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
- Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind
- Personen die in Vermögensverfall geraten sind.
- der Bundespräsident
- die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung
- Beamtinnen und Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- und Ruhestand versetzt werden können
- Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notarinnen und Notare und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
- gerichtliche Vollstreckungsbeamtinnen und-beamte, Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelferinnen und -helfer
- Religionsdienerinnen und -diener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsmäßig zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind

Herzogenrath, den 22.06.2023

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 36/2023**Satzung zum Schutz des Baumbestandes der
Stadt Herzogenrath – Baumschutzsatzung –
vom 13.06.2023**

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat auf Grund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14) und
- des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139), in Kraft getreten am 19. Februar 2022 (Nummer 1, 2, 3 Buchstabe a und b sowie Nummer 4) und am 19. August 2022 (Nummer 3 Buchstabe d und e),

in seiner Sitzung am 13.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope,
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes

gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 14 Abs. 1 LNatSchG NRW). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsteile ausgewiesen werden (§ 43 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 48 LNatSchG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I 2017, S. 75) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NW S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214).

**§ 3
Geschützte Bäume**

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.
- (2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Eiben stehen mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden unter Schutz, sofern sie baumartig gewachsen sind. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäu-

me sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.

- (3) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7).

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen
1. ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,
 2. Maßnahmen an Bäumen im Rahmen des Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien,
 3. Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Wasserläufen sowie zur Bewirtschaftung von Wald,
 4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht, oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann.

Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt Herzogenrath unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den die geschützten Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:
- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton) sowie Verfestigung der Oberfläche durch Befahren mit Fahrzeugen und Arbeitsgeräten,
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen. Wenn Grabungen unvermeidbar sind, müssen sie per Hand unter Schonung der Wurzeln vorgenommen werden, gegebenenfalls ist das Wurzelwerk zu unterminieren,
 - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
 - d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind sowie
 - f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungssatzung etwas anderes bestimmt ist.
 - g) Aufstellung von Baumaschinen aller Art und Baubuden. Zwingt Platzmangel zur Aufstellung der Baubuden innerhalb des Kronenbereiches von Bäumen, müssen die Buden so auf ein Balkengerüst gesetzt werden, dass zwischen dem Erdreich und der Fußboden- unterseite ein etwa 15 cm hoher Freiraum verbleibt. Rauch und Abgase dürfen nicht in die Baumkronen geleitet werden, sowie
 - h) Anlegen von offenem Feuer und Eingriffe an Stamm und Baumkrone, insbesondere durch Anbringen von Freileitungen, Schaltkästen, Schilder o.ä. sowie von Haltevorrichtungen

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt Herzogenrath kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen. Es gelten die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS Richtlinien zum Schutz von Bäumen und

Sträuchern an Baustellen LG 4) sowie die Deutsche Norm DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Stadt Herzogenrath kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt Herzogenrath oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder die Durchführung durch den Pflichten den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 2), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
 - f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnungen während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären.
 - g) der geschützte Baum im Standraum durch andere geschützte Bäume so eingeschränkt oder behindert ist, dass eine Sicherstellung der Entwicklung auf längere Zeit nicht gewährleistet ist oder der Baum keinen ausreichenden Zuwachs bildet und die Beseitigung auf andere geschützte Bäumeentwicklungsfördernd ist.

Die Erlaubnisvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 sind vom Antragsteller nachzuweisen.

- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.
- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt Herzogenrath schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt Herzogenrath den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.
- (4) Stehen geschützte Bäume im Eigentum der Stadt Herzogenrath, ist ein Ausnahme- oder Befreiungsantrag von der Verwaltung in Form einer Vorlage an den Bürgermeister zu stellen. Dieser befindet über den Antrag.
- (5) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich mitgeteilt. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- (6) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 4 und somit die Zustimmung zum Roden des Baumes ist auf 12 Monate befristet, beginnend mit dem Datum des erteilten Bescheides. Sie kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten durch die Stadt Herzogenrath verlängert werden.

§ 7**Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen**

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) und f) und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 neue Bäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Ist eine andere Person als der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Antragsteller, so tritt dieser an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.
- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 18 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. In Ausnahmefällen kann die Stadt statt einer Ersatzbepflanzung mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden zwei Bäume mit einem Stammumfang von je mindestens 16 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden zulassen. Bei der Festsetzung der Ersatzbepflanzung ist die Größe des Gartens bzw. des Pflanzenstandortes zu berücksichtigen. Der Nachweis der Ersatzbepflanzung ist innerhalb von 12 Monaten mit geeigneten Belegen zu erbringen. Wachsen die Bäume nicht an, ist die Ersatzbepflanzung zu wiederholen. Das gilt für die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit dem Tage der Pflanzung.
- (3) Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung gemäß § 7 Abs. 1, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach, oder ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) unmöglich, so hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- (4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 bis Abs. 3) sowie zusätzlich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (5) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Fall müssen die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

§ 8**Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren**

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 2 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 6 Abs. 5) ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren; ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.
- (3) Absatz 1 und Absatz 2 ~~Satz 1~~ gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen. Die Entscheidung über den der Bauvoranfrage beigefügten Antrag ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren vor Bescheidung der Bauvoranfrage; Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz gilt entsprechend.

§ 9**Folgenbeseitigung**

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 Abs. 1 Buchst. a), c), d), e) oder g) vorliegen - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Abs. 4 gleichwertige Bäume zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 Abs. 1 Buchst. a), c), d) e) oder g) vorliegen - geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

- (3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden geschützten Baum zu leisten, der zu ersetzen ist.
- (4) Für die Ersatzpflanzung nach Abs. 1 und 2 sowie die Ausgleichszahlung nach Abs. 3 sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.
- (5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Abs. 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 zu erbringen wären.
- (6) Im Fall des Absatzes 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 10

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Herzogenrath zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 11

Betretungsrecht

Die Beauftragten der Stadt Herzogenrath sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, entfällt die Vorankündigung. Verweigert der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte den Beauftragten der Stadt Herzogenrath den Zutritt, entscheidet die Genehmigungsbehörde über den Antrag gem. § 6 Abs. 1 nach Aktenlage.

§ 11a

Gebühren

Für die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen nach § 6 dieser Satzung werden Gebühren nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herzogenrath vom 09.07.2013 in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Bei vollständiger Versagung/Ablehnung des Antrags beträgt die Verwaltungsgebühr 50 vom Hundert des anzuwendenden Gebührentarifs gem. der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herzogenrath in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - b) der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 2 Satz 2 nicht nachkommt,
 - c) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Abs. 1 und 2 nicht Folge leistet,
 - d) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
 - e) seinen Verpflichtungen nach §§ 7 oder 9 nicht nachkommt,
 - e) entgegen § 8 Abs. 1, Abs. 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
 - f) § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werde, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Herzogenrath vom 13.07.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Herzogenrath – Baumschutzsatzung – vom 13.06.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 13.06.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 13.06.2023

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 37/2023

Richtlinie der Stadt Herzogenrath über die Energiekostenbeteiligung von ortsansässigen Vereinen und Vereinigungen für die Nutzung städtischer Liegenschaften

1. Energiekostenbeteiligung für die Nutzung der Hallenbäder

- 1.1 Für die regelmäßige Nutzung (Trainingsbetrieb) der Hallenbäder wird je Nutzungsstunde eine Energiekostenbeteiligung in Höhe von **4,00 EUR** erhoben. Für die Energiekostenbeteiligung wird eine jährliche Nutzungskapazität von bis zu 47 Wochen (47 x 4,00 EUR = 188,00 EUR Jahresbetrag für eine Nutzungsstunde) zugrunde gelegt.
Bei Vereinen, die gemeinschaftlich und zeitgleich die Anlagen nutzen, werden die ermittelten Energiekosten prozentual aufgeteilt.

2. Energiekostenbeteiligung für die Nutzung der Lehrschwimmbecken

- 2.1 Für die regelmäßige Nutzung (Trainingsbetrieb) der Lehrschwimmböcken Dietrich-Bonhoeffer-Straße und Leonhardstraße wird je Nutzungsstunde eine Energiekostenbeteiligung in Höhe von **1,50 EUR** erhoben. Für die Energiekostenbeteiligung wird in den Lehrschwimmböcken eine jährliche Nutzungskapazität von bis zu 47 Wochen ($47 \times 1,50 \text{ EUR} = 70,50 \text{ EUR}$ Jahresbetrag für eine Nutzungsstunde) zugrunde gelegt.

3. Energiekostenbeteiligung für die Nutzung der Sport- und Mehrzweckhallen

- 3.1 Für die regelmäßige Nutzung (Trainingsbetrieb) der städtischen Sporthallen wird je Hallennutzungseinheit und Nutzungsstunde eine Energiekostenbeteiligung in Höhe von **0,70 EUR** erhoben. Als Hallennutzungseinheit werden die Hallenteile der Sporthallen angenommen (Einfachsporthalle = 1 Hallennutzungseinheit, Mehrfachsporthallen = 2 bzw. 3 Hallennutzungseinheiten). Für die Berechnung der Energiekostenbeteiligung wird eine jährliche Nutzungskapazität von bis zu 47 Wochen ($47 \times 0,70 \text{ EUR} = 32,90 \text{ EUR}$ Jahresbetrag je Stunde/je Hallennutzungseinheit) zugrunde gelegt. Beschränkt sich die regelmäßige Nutzung auf den Zeitraum 1.11. bis 31.03. jedes Jahres (Winterzeit) bzw. 01.04 bis 31.10 jeden Jahres (Sommerzeit) werden die ermittelten Energiekosten prozentual aufgeteilt.
- 3.2 Das Nutzungsentgelt für die Nutzung von Sport- und Mehrzweckhallen bei Einzelveranstaltungen sowie regelmäßige Einzelnutzungen durch andere als den/die Hauptnutzer richtet sich nach den jeweiligen Benutzungsordnungen der Turnhallen und Mehrzweckhallen.
4. Sofern die Hallenbäder, Lehrschwimmböcken sowie Sport- und Mehrzweckhallen aufgrund von Sanierungsarbeiten bzw. Bauarbeiten längerfristig nicht genutzt werden können, werden diese Schließzeiten in den zu berechnenden Jahreswochen in Abzug gebracht.

5. Energiekostenbeteiligung für die Nutzung von Sportplatzanlagen (einschließlich Sportheime/Umkleidegebäude)

- 5.1 Die Stadt Herzogenrath trägt die Kosten für die Be- und Entwässerung der Sportplatzanlagen zu 100 %. Darüber hinaus übernimmt die Stadt 85 % der jährlichen Gesamtenergiekosten, die auf den Vereinsbetrieb der Sportplatzanlagen entfallen. Die restlichen Energiekosten sind von den ortsansässigen Vereinen und Vereinigungen zu tragen, die die Sportplatzanlagen regelmäßig für ihren Trainingsbetrieb nutzen.
- 5.2 Bei Sportplatzanlagen, die durch mehrere ortsansässige Vereine/Vereinigungen genutzt werden, ist unter Zugrundelegung der jeweiligen Nutzungsstunden eine Aufteilung der Kosten vorzunehmen.
- 5.3 Das Nutzungsentgelt für die Nutzung von Sportplatzanlagen bei Einzelveranstaltungen sowie regelmäßige Einzelnutzungen durch andere als den/die Hauptnutzer richtet sich nach der jeweils gültigen Benutzungsordnung für die Sportplätze der Stadt Herzogenrath.

6. Energiekostenbeteiligung für die Nutzung anderer städtischer Einrichtungen

- 6.1 Für die Abrechnung sonstiger städtischer Einrichtungen (Aulen, Bürgerhäuser, Klassenräume usw.), die auf den Vereinsbetrieb entfallen gelten festgelegte Pauschalen, die dem beigefügtem Anhang zu entnehmen sind.
- 6.2 Das Nutzungsentgelt bei Einzelveranstaltungen richtet sich nach der jeweils gültigen Benutzungsordnung für Aulen in städtischen Schulen, den Benutzungsordnungen der Bürgerbereiche in den Bürgerzentren Oststraße und Comeniusstraße sowie die dazugehörigen Entgeltordnungen.
7. Die Abrechnung der Energiekostenbeteiligung erfolgt im 4. Quartal des aktuellen Jahres. Die Abrechnung der Energiekostenbeteiligung für die Bäder, Lehrschwimmböcken und Sporthallen erfolgt auf Grundlage der Verbräuche des Vorjahres und der Nutzungsstunden des aktuellen Jahres.
8. Aufgrund von Kostenveränderungen in der Energiebranche werden die Pauschalen alle 3 Jahre entsprechend angepasst.
9. Die „Richtlinie der Stadt Herzogenrath über die Energiekostenbeteiligung von ortsansässigen Vereinen und Vereinigungen für die Nutzung städtischer Liegenschaften“ tritt ab dem 01.01.2023 in Kraft. Die vom Rat der Stadt Herzogenrath am 20.06.2006 beschlossene Richtlinie tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie der Stadt Herzogenrath über die Energiekostenbeteiligung von ortsansässigen Vereinen und Vereinigungen für die Nutzung städtischer Liegenschaften wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Richtlinie mit dem Ratsbeschluss vom 13.06.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 13.06.2023

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 38/2023**Satzung vom 13.06.2023 über die Änderung**

der Satzung der Stadt Herzogenrath über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 24.11.2020 -Kinderfördersatzung (Kfs)- in der Fassung der Änderungssatzung vom 09.06.2022

Präambel

Der Landesgesetzgeber hat in dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege unter den Aspekten Erziehung, Bildung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und qualitativer Gleichwertigkeit der Betreuungsangebote landesrechtlich zusammengefasst.

Das Jugendamt Herzogenrath hat das Ziel, durch Ausschöpfung der kraft Gesetzes bestehenden Gestaltungsspielräume, die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach einheitlichen Maßstäben abzuwickeln. Dies dient der Rechtssicherheit, Transparenz und Akzeptanz durch die Familien in der Stadt Herzogenrath.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) i.V.m. §§ 23, 24, 90 SGB VIII des Achten Buches Sozialgesetzbuch, neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), sowie der §§ 21-24, 49-51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894) hat der Rat der Stadt Herzogenrath nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1**Änderung der Kinderfördersatzung -(Kfs)-**

Die Satzung der Stadt Herzogenrath über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 24.11.2020 -Kinderfördersatzung -(Kfs)- in der Fassung der Änderungssatzung vom 09.06.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt ergänzt:

„Die Höhe der Geldleistung i.S.d. § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII –angemessener Sachaufwand- orientiert sich an der steuerrechtlichen Betriebsausgabenpauschale.“

2. Die Anlage 1 zu § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**Geldleistungen für Kinder ohne erhöhten Förderbedarf**

	Wochenstunden	Sachaufwand	Anerkennungsbeitrag für die Förderungsleistung	Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit	Leistungssatz/Monat
1	über 10 und bis 15 Std*.	150,03 €	204,59 €	13,64 €	368,27 €
2	über 15 und bis 20 Std.	200,05 €	272,79 €	13,64 €	486,48 €
3	über 20 und bis 25 Std.	250,06 €	340,99 €	13,64 €	604,68 €
4	über 25 und bis 30 Std.	300,07 €	409,19 €	13,64 €	722,89 €
5	über 30 und bis 35 Std.	350,08 €	477,38 €	13,64 €	841,10 €
6	über 35 und bis 40 Std.	400,09 €	545,58 €	13,64 €	959,31 €
7	über 40 und bis 45 Std.	450,10 €	613,78 €	13,64 €	1.077,52 €

*nur für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§ 11 Abs 2 I. Satz)

3. Die Anlage 2 zu § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**Geldleistung für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf**

	Wochenstunden	Sachaufwand	Anerkennungsbeitrag für die Förderungsleistung	Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit	Leistungssatz/Monat
1	über 10 und bis 15 Std*.	225,38 €	306,56 €	13,64 €	545,58 €
2	über 15 und bis 20 Std.	300,50 €	408,75 €	13,64 €	722,89 €
3	über 20 und bis 25 Std.	375,63 €	510,94 €	13,64 €	900,21 €
4	über 25 und bis 30 Std.	450,75 €	613,13 €	13,64 €	1.077,52 €
5	über 30 und bis 35 Std.	525,88 €	715,32 €	13,64 €	1.254,83 €
6	über 35 und bis 40 Std.	601,00 €	817,50 €	13,64 €	1.432,15 €
7	über 40 und bis 45 Std.	676,13 €	919,69 €	13,64 €	1.609,46 €

*nur für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§ 11 Abs. 2 I. Satz)

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 13.06.2023 über die Änderung der Satzung der Stadt Herzogenrath über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 24.11.2020 - Kinderfördersatzung (Kfs)- in der Fassung der Änderungssatzung vom 09.06.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 13.06.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 13.06.2023

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Der Bürgermeister